

Oktober 2019

Update

Diese Ausgabe behandelt die neueste Judikatur des EuGH und OGH zu den Themen: Hasspostings auf Facebook, Löschungspflicht von Links auf Google-Domains, Unwirksamkeit einer handschriftlich ergänzten Fotokopie eines eigenhändigen Testaments, Aussetzung des Kontakts zwischen einem Elternteil und seinem minderjährigen Kind, Verantwortlichkeit von YouTube für Urheberrechtsverletzungen, Gemeinsamer Hausbau von Lebensgefährten, Leistungsverpflichtung des Versicherers, Kreditschädigung und Vertragsaufhebung im UN-K.

Judikatur

- ▷ **Hasspostings auf Facebook:** Nachdem auf einer [Facebook-Seite beleidigende Äußerungen](#) gegen die frühere Grünen-Chefin Eva Glawischnig gepostet wurden, klagte diese den US-Konzern Facebook. Es ging um einen Artikel auf einer Facebook-Seite, auf der neben einem Foto Glawischnigs ein Begleittext ("Grüne: Mindestsicherung für Flüchtlinge soll bleiben") veröffentlicht wurde. Darunter befanden sich Kommentare wie „miese Volksverräterin“. Der Beitrag konnte von jedem Facebook-Nutzer abgerufen werden. Glawischnig beehrte daraufhin, sowohl das [Posting weltweit zu löschen als auch sinngleiche, aber anders formulierte Beleidigungen](#). Die Causa gelangte im Jahr 2017 vor die österreichischen Gerichte und wurde schließlich vom OGH an den EuGH vorgelegt. Der EuGH entschied, dass das EU-Recht nationalen Gerichten nicht verbietet, einen Online-Anbieter wie [Facebook zu zwingen](#), mit einem zuvor für rechtswidrig erklärten [Kommentar auch wortgleiche Kommentare zu entfernen](#). Auch [sinngleiche Beleidigungen](#) muss Facebook demnach entfernen oder sperren. Letzteres allerdings offenbar nur, wenn das [automatisiert möglich](#) ist. In Österreich wurden solche Hasspostings zwar geblockt, gelangten aber durch Umwege über andere Länder wieder ins Netz. Nach diesem Urteil obliegt Facebook nun die [weltweite Löschung der für rechtswidrig erklärten Kommentare sowie von wort- und sinngleichen Beiträgen](#) (EuGH C-18/18).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht⁸ Rz 270b
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹⁰ Fälle 43, 45, 214
- Zankl, Zivilrecht 24² Seite 88 und unter dem Begriff „Host-Provider“

- ▷ **Löschungspflicht von Links auf Google-Domains:** Die französische Datenschutzbehörde versuchte, Google zu zwingen, Links, die EU-Bürger in ihren Persönlichkeitsrechten verletzen, auch auf google.com und **allen anderen internationalen Google-Domains zu entfernen**. Damit wären die Links für keinen Google-Nutzer der Welt mehr sichtbar. Weil sich Google weigerte, die Suchergebnisse weltweit zu löschen, verhängte die Behörde 2016 eine Geldstrafe von 100 000 Euro gegen Google. Der US-Internetkonzern ging gegen diese Strafe vor; die Rechtssache landete schließlich vor dem EuGH. Vor dem Hintergrund einer im Jahr 2014 ergangenen Entscheidung des EuGH (C-131/12), in der die Löschungspflicht von Google auf EU-Domains beschränkt wurde, lautete auch diesmal das Urteil wie folgt: Google und andere Suchmaschinen müssen **Links zu Webseiten**, die Betroffene wegen ihrer Persönlichkeitsrechte löschen lassen, **nicht weltweit entfernen**. Das **Recht auf Vergessenwerden** müsse gegen das berechtigte **Interesse der Öffentlichkeit auf Zugang zu Informationen** abgewogen werden. Menschen in Nicht-EU-Staaten fielen unter andere Rechtssysteme, ihnen könne man die Informationen nicht einfach vorenthalten. Google ist demnach nicht dazu verpflichtet, Links auf EU-Bürger **auf Nicht-EU-Domains wie google.com** zu entfernen. Der EuGH bejahte gleichzeitig, dass Google Vorkehrungen treffen muss, damit EU-Bürger in der EU entfernte Links auch auf Nicht-EU-Domains der Suchmaschine nicht finden können. Dabei geht es um sogenanntes **Geoblocking**: Google muss die entsprechenden Links unsichtbar machen für Nutzer, die von IP-Adressen aus der EU zum Beispiel auf Google.com suchen. Der Konzern tut das in der Praxis bereits (EuGH C-507/17).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht⁸ Rz 271
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹⁰ Fälle 44, 221, 222
- Zankl, Zivilrecht 24² Seite 88 und unter dem Begriff „Recht auf Vergessenwerden“

- ▷ **Unwirksamkeit einer handschriftlich ergänzten Fotokopie eines eigenhändigen Testaments:** Die im Jahr 2017 verstorbene Erblasserin hinterließ von ihrem **eigenhändig verfassten Testament** nur eine **Fotokopie**. Die Kopie war durch **später eingefügte eigenhändige Änderungen** und Streichungen ergänzt und eigenhändig unterschrieben. Diese handschriftlichen Ergänzungen ergaben für sich genommen keinen Sinn. Ob das Originaltestament aus dem Jahr 1994 zufällig und ohne Willen der Erblasserin untergegangen war, konnte nicht festgestellt werden. Die Vorinstanzen hielten das Testament trotz Kopie für formgültig. Der OGH widersprach dieser Rechtsansicht: Die Kopie eines eigenhändigen Testaments ist nicht mit einem von Hand geschriebenen Text gleichzusetzen und **erfüllt die Formvorschriften eines eigenhändigen Testaments gem § 578 somit nicht**. Die auf der Kopie eigenhändig eingefügten Ergänzungen seien nur dann eine formgültige letztwillige Verfügung, wenn sie für sich genommen einen Sinn ergeben würden, was hier nicht der Fall ist. Es bleibt zu beurteilen, ob die originale Testamentsurkunde aus dem Jahr 1994 nur **zufällig zerstört** oder verloren gegangen ist. In diesem Fall bliebe der **letzte Willen wirksam**. Die Entscheidung war daher aufzuheben und zur Klärung dieser Tatsache an die 2. Instanz zurückzuverweisen (2 Ob 19/19m).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht⁸ Rz 495c
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹⁰ Fälle 131, 140, 146, 157, 159, 243

- *Zankl*, Erbrecht⁹ Rz 32
- *Zankl*, Zivilrecht 24² Seite 148 und unter dem Begriff „Formvorschriften“

▷ **Aussetzung des Kontakts zwischen einem Elternteil und seinem minderjährigen Kind:** Die Eltern der minderjährigen Tochter sind seit 2009 geschieden, der Mutter kommt die alleinige Obsorge zu. Im Jahr 2015 entstand ein **Streit über das Kontaktrecht**, nachdem der Vater eine detaillierte Regelung seines Kontakt- und Ferienbesuchsrechts zu seiner minderjährigen Tochter beantragte. Die Mutter stellte einen **Antrag auf Aussetzung des Kontaktrechts**, weil die Tochter den Vater – zumindest temporär – ablehnte. Im Zuge des Verfahrens trafen die Eltern die Vereinbarung, wonach dem Vater ein Kontaktrecht in der Form eingeräumt wurde, dass er berechtigt ist, seine Tochter in einem Besuchscafé alle 14 Tage begleitet zu treffen. Eines dieser Treffen nutzte der Vater jedoch vereinbarungswidrig zu einem unbegleiteten Kontakt. Die Mutter war über dieses Verhalten des Vaters schwer enttäuscht, weshalb auch die Tochter in weiterer Folge den Kontakt zum Vater ablehnte. Das Gericht gab daraufhin dem Antrag der Mutter Folge und setzte das Kontaktrecht des Vaters aus. Der OGH gab dem Revisionsrekurs des Vaters Folge: Das eigenmächtige Vorgehen des Vaters **rechtfertigt nicht die vollständige Aussetzung** des Kontaktrechts. Es ist vielmehr zu beurteilen, ob weitere begleitete Kontakte dem Kindeswohl widersprechen würden. Das Erstgericht wird daher Feststellungen zu treffen haben, ob die vollständige Aussetzung der Kontakte zum Vater dem Kindeswohl tatsächlich besser gerecht wird, als ein (begleitetes) Kontaktrecht. Das Kontaktrecht ist **nur bei massiver Kindeswohlgefährdung** gänzlich zu unterbinden (8 Ob 57/19v).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- *Zankl*, Bürgerliches Recht⁸ Rz 436, 450b-c
- *Zankl*, Casebook Bürgerliches Recht¹⁰ Fälle 88, 239, 241
- *Zankl*, Zivilrecht 24² Seiten 129 f und unter dem Begriff „Besuchsrecht“

▷ **Verantwortlichkeit von YouTube für Urheberrechtsverletzungen:** Die Klägerin beehrte von YouTube zu unterlassen, unter der Domain www.youtube.com Videos zur Verfügung zu stellen, die von der Klägerin hergestellte Filmwerke oder Laufbilder enthalten und von dazu nicht berechtigten Personen auf YouTube hochgeladen wurden. Dem **Unterlassungsbegehren** wurde vom Erstgericht stattgegeben, das Berufungsgericht wies das Begehren jedoch ab. Der OGH beschloss den EuGH um **Vorabentscheidung** zu ersuchen. Nach Ansicht des OGH auslegungsbedürftig ist vor allem **Art 14 der Richtlinie zum elektronischen Geschäftsverkehr** (Richtlinie 2000/31/EG). Dabei geht es um die Frage, ob YouTube seine neutrale Rolle als Host-Service-Provider und damit das Haftungsprivileg verliert, wenn dem Nutzer zusätzlich zum Betrieb der Online-Videoplattform bestimmte Begleitservices angeboten werden, wie insbesondere die Verknüpfung der von den Nutzern hochgeladenen Videos mit Werbung. Die Entscheidung, ob YouTube für die von seinen Nutzern begangenen Urheberrechtsverletzungen verantwortlich gemacht werden kann, steht also noch aus (4 Ob 74/19i).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- *Zankl*, Bürgerliches Recht⁸ Rz 270b-273
- *Zankl*, Casebook Bürgerliches Recht¹⁰ Fälle 43, 44, 45, 214, 221

- Zankl, Zivilrecht 24² Seite 88 und unter dem Begriff „Host-Provider“

▷ **Gemeinsamer Hausbau von Lebensgefährten:** Zwei Lebensgefährten bauten auf einer im Eigentum der Klägerin stehenden Liegenschaft ein Haus. Nach der Trennung beantragte die Klägerin von ihrem ehemaligen Lebensgefährten die Räumung und Übergabe des Hauses. Sie sei die Alleineigentümerin des Grundes, der Beklagte benütze nunmehr titellos. Der Beklagte wandte ein, er habe gemeinsam mit der Klägerin zur Finanzierung, Fertigstellung und Erhaltung des Hauses konkludent eine GesbR gegründet. Der Räumung stehe entgegen, dass noch keine Aufteilung des Gesellschaftsvermögens stattgefunden habe. Sowohl das Erstgericht als auch das Berufungsgericht verneinten das Vorliegen einer GesbR und gaben dem Räumungsbegehren statt: Es müsse nicht abschließend geklärt werden, ob zwischen den Streitparteien eine GesbR gegründet worden sei. Mit der Auflösung der Lebensgemeinschaft sei diese nämlich jedenfalls aufgelöst. Außerdem sei davon auszugehen, dass die Liegenschaft der Klägerin lediglich zum Gebrauch („quoad usum“) in die allfällige GesbR eingebracht worden sei und die Liegenschaft nach Auflösung der GesbR daher ohne weiteres an den, der sie eingebracht hat, zurückzustellen sei. Der OGH hingegen gab der Revision des Beklagten Folge: Vom Gericht ist sehr wohl zu beurteilen, ob eine GesbR entstanden ist. Es ist nämlich möglich, dass die Liegenschaft dem Wert nach („quoad sortem“) in eine allfällige GesbR eingebracht wurde. In diesem Fall gehört die Liegenschaft auch nach Auflösung der GesbR zum Gesellschaftsvermögen, das erst aufgeteilt werden muss. Bei Vorliegen einer GesbR und der quoad sortem-Einbringung der Liegenschaft der Klägerin in die GesbR wäre damit die Räumungsklage mangels Liquidation der GesbR im Sinne des § 1216e ABGB abzuweisen. Die Rechtssache war daher zum Berufungsgericht zurückzuverweisen (8 Ob 49/19t).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht⁸ Rz 30a-b
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹⁰ Fall 235
- Zankl, Zivilrecht 24² Seite 30 f und unter dem Begriff „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“

▷ **Leistungsverpflichtung des Versicherers:** Der Kläger, ein Vermögensberater, schädigte einen Dritten (Schaden infolge Fehlberatung). Der beim Dritten eingetretene Schaden war aufgrund einer Obliegenheitsverletzung vom Kläger selbst zu vertreten, dieser hatte jedoch eine Pflichthaftpflichtversicherung abgeschlossen. In einem solchen Fall bleibt der Versicherer dem Geschädigten gegenüber dennoch zur Leistung verpflichtet, kann sich nach der Zahlung allerdings beim Versicherten regressieren. Der Kläger beehrte die Zahlung durch den Versicherer direkt an den Geschädigten. Das Begehren blieb in allen Instanzen erfolglos. Der Oberste Gerichtshof führte aus, dass der Versicherer bei der Pflichthaftpflichtversicherung auch im Fall einer Obliegenheitsverletzung gegenüber dem Dritten leistungspflichtig ist. Allerdings kann nicht der Versicherungsnehmer die Leistung des Versicherers an den geschädigten Dritten verlangen. Vielmehr ist es Aufgabe des Geschädigten, selbst gegen den Versicherer vorzugehen (7 Ob 228/18g).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht⁸ Rz 132h

- *Zankl*, Casebook Bürgerliches Recht¹⁰ Fälle 20, 21, 128
- *Zankl*, Zivilrecht 24² Seite 56 und unter dem Begriff „Sonderformen der Zession“

▷ **Kreditschädigung:** Der Beklagte veröffentlichte in dem von ihm betriebenen **Diskussionsforum** einen Beitrag, der beleidigende Äußerungen über den Industriellen Hans Peter Haselsteiner enthielt. Dieser erwirkte daraufhin anhand einer einstweiligen Verfügung die Unterlassung dieser Aussagen. Der Beklagte machte daraufhin auf der Website des Forums publik, dass das **Forum aufgrund einer Unterlassungsklage des Klägers geschlossen** werde und dieser **offenbar keine liberalen Diskussionsforen dulde**. Herr Haselsteiner brachte daraufhin eine Klage auf Unterlassung dieser Behauptungen ein. Außerdem stellte er ein **Begehren auf öffentlichen Widerruf**. Das Landesgericht Innsbruck gab der Klage zur Gänze statt. Schließlich habe Haselsteiner nie dazu gezwungen, das Diskussionsforum einzustellen. Diese Behauptung verletzte Haselsteiner in seiner Ehre, denn es entstehe der Eindruck, der Industrielle würde den öffentlichen Meinungspluralismus verhindern. Das Berufungsgericht gab dem Unterlassungsbegehren statt, nicht jedoch dem auf öffentlichen Widerruf, dass es an den **Voraussetzungen des § 1330/2** mangle: Es sei auszuschließen, dass der Kredit oder das wirtschaftliche Fortkommen von Haselsteiner durch den Blogbeitrag beeinträchtigt worden sei. Schließlich sei dieser der Generalbevollmächtigte der Strabag, des größten Baukonzerns in Mittel- und Osteuropa. Der OGH stellte hingegen das erstinstanzliche Urteil wieder her und judizierte, dass nach der Rechtsansicht des Berufungsgerichts, „sehr reiche Personen“ den Schutz des Gesetzes nicht mehr voll genießen könnten, weil ihr **Fortkommen (finanziell gesehen) nicht mehr beeinträchtigt** werden könne. Der hier vorliegende Blogbeitrag habe sehr wohl den **Kredit des Klägers beschädigt** und somit sein **Fortkommen gefährdet**. Die konkrete finanzielle Situation ist außer Betracht zu lassen (6 Ob 88/19p).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- *Zankl*, Bürgerliches Recht⁸ Rz 209
- *Zankl*, Casebook Bürgerliches Recht¹⁰ Fall 217
- *Zankl*, Zivilrecht 24² Seite 64 und unter dem Begriff „Haftung bei Ehrenbeleidigung“

▷ **Vertragsaufhebung im UN-K:** Die Streitparteien schlossen im Mai 2017 einen Kaufvertrag über ein Auto der Marke Mercedes zum Kaufpreis von 925.000 EUR. Dazu leistete die Klägerin die vereinbarte **Anzahlung** in Höhe von 370.000 EUR; die Lieferung des Fahrzeugs sollte bis Ende September 2017 erfolgen. Weder zum erwähnten Liefertermin noch zu einem späteren Zeitpunkt konnte die Beklagte das Fahrzeug liefern. Die Klägerin beehrte in weiterer Folge die **Rückzahlung** ihrer Anzahlung. Die Beklagte könne das bestellte Fahrzeug nicht liefern; ein Festhalten am Vertrag sei für die Klägerin unzumutbar. Der Kaufvertrag fällt in den **Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts**. Nach dem UN-K kann der Käufer im Fall eines Lieferverzugs die **Vertragsaufhebung** verlangen, wenn er dem Verkäufer eine **Nachfrist** mit dem Ziel der Vertragsaufhebung setzt (Art 47 iVm Art 49 UN-K), oder (auch ohne Mahnung oder Nachfristsetzung) wenn die Überschreitung der Lieferfrist eine **wesentliche Vertragsverletzung iSd Art 25 UN-K** begründet. Das Erstgericht gab der Klage statt, das Berufungsgericht verneinte jedoch einen Konsens über die Vertragsaufhebung und wies folglich das Rückzahlungsbegehren der Anzahlung ab. Der OGH entschied, dass die

Vertragsaufhebung durch eine vom vertragstreuen Teil an den Vertragspartner gerichtete einseitige Erklärung geltend zu machen ist, die an keine bestimmte Form gebunden ist; die Erklärung **in einer Klage** (in diesem Fall in der Klage auf Rückzahlung der Anzahlung) sei **ausreichend**. Die klagende Partei war außerdem zur sofortigen Vertragsaufhebung berechtigt, da von einer wesentlichen Vertragsverletzung ausgegangen werden kann: Hier lag der **vereinbarte Liefertermin bereits länger zurück** und es kann nicht mehr angemessen nachgeliefert werden (4 Ob 110/19h).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- *Zankl*, Bürgerliches Recht⁸ Rz 686, 688
- *Zankl*, Casebook Bürgerliches Recht¹⁰ Fall 150
- *Zankl*, Zivilrecht 24² Seite 184 und unter dem Begriff „UN-K“